

WKN: A3DXYV
ISIN: DE000A3DXYV4

Die gesamten Zeichnungsunterlagen sind zu senden an:
Paribus Trust GmbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg bzw.
zur Weiterleitung an den Vermittler/Bankberater. Die Paribus
Trust GmbH ist als Vertreter der PVT Trust GmbH zur Annahme
von Beitrittserklärungen beauftragt und bevollmächtigt.

Stempel des Vermittlers:

Firma/Stiftung¹
 Rechtsform¹

Registernummer¹
 Straße, Hausnummer¹

Ansprechpartner/Postempfänger¹
 Namen der Mitglieder des Vertretungsgremiums
oder die Namen der gesetzlichen Vertreter¹

Telefonnummer tagsüber
 Finanzamt¹

PLZ, Ort¹
 Faxnummer
 Steuernummer¹

Sitz¹
 E-Mail

Sofern ein Mitglied des Vertretungsgremiums oder
der gesetzlichen Vertreter eine juristische Person
ist, von dieser juristischen Person:
 Rechtsform¹

Firma¹
 Registernummer¹

Sitz¹

Bankverbindung des Anlegers für Zahlungen der Investmentgesellschaft

Name der Bank¹

IBAN¹

BIC¹

Kontoinhaber (nur auszufüllen, wenn Kontoinhaber vom Namen des Anlegers abweicht)

¹ Pflichtfeld

Beteiligung: Ich, der/die Unterzeichnende (nachfolgend „Anleger“ genannt) beabsichtige, mich an der Paribus Immobilienfonds München Taunusstraße GmbH & Co. geschlossene Investment-KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend „Investmentgesellschaft“ genannt) in nachfolgender Höhe und in der nachfolgenden Weise als Anleger der Anteilkategorie 2 zu beteiligen. Die Investmentgesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 112200 eingetragen. Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Paribus KVG“ genannt), geschäftsführende Kommanditistin ist die Paribus Fondsbeteiligung GmbH (nachfolgend „geschäftsführende Kommanditistin“ genannt), Treuhandkommanditistin II ist die PVT Trust GmbH (nachfolgend „Treuhandkommanditistin II“ genannt), die ihre Aufgaben aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag auf die Paribus Trust GmbH übertragen hat. Die Paribus Trust GmbH erbringt demnach die Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit der Anlegerverwaltung.

Beteiligungsbetrag (Zeichnungsbetrag):

Mindestens 20.000 Euro; höhere
Beträge müssen ohne Rest durch
1.000 teilbar sein.

Euro

(in Worten: Euro)

Ausgabeaufschlag in % (zzgl.)

Euro

Gesamtbetrag:

Euro

Ich wähle folgende Form der Beteiligung (bitte ankreuzen; ohne Ankreuzen beteilige ich mich als Treugeber):

- Treugeber (Treugeberbeteiligung):** Ich biete der Treuhandkommanditistin II den Abschluss des in dem Verkaufsprospekt vom 12. Oktober 2022 nebst Aktualisierung Nr. 1 vom 1. Januar 2023 sowie dem Nachtrag Nr. 1 vom 19. Juni 2023, dem Nachtrag Nr. 2 vom 3. Juli 2024 und dem Nachtrag Nr. 3 vom 6. Februar 2025 (nachfolgend „Verkaufsprospekt“ genannt) abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrages an und beauftrage diese hiermit, aufschließend bedingt auf die Annahme meiner Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin II, vertreten durch die Paribus Trust GmbH, für mich ihren Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft in Höhe des vorgenannten Beteiligungsbetrages zu erhöhen und diesen nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des in dem Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft sowie der ebenfalls in dem Verkaufsprospekt abgedruckten Anlagebedingungen treuhänderisch für mich zu halten und zu verwalten.

- Direktkommanditist (Direktbeteiligung):** Ich biete der Investmentgesellschaft den Beitritt zur Gesellschaft als Kommanditist auf der Grundlage des in dem Verkaufsprospekt vom 12. Oktober 2022 nebst Aktualisierung Nr. 1 vom 1. Januar 2023 sowie dem Nachtrag Nr. 1 vom 19. Juni 2023, dem Nachtrag Nr. 2 vom 3. Juli 2024 und dem Nachtrag Nr. 3 vom 6. Februar 2025 abgedruckten Gesellschaftsvertrages sowie der ebenfalls in dem Verkaufsprospekt abgedruckten Anlagebedingungen, aufschiebend bedingt auf die Eintragung meiner Kommanditistenstellung im Handelsregister, sowie der Treuhandkommanditistin II den Abschluss des in dem Verkaufsprospekt abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand an. Ich verpflichte mich, der Paribus Trust GmbH die als Anlage beigelegte Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten notariell beglaubigen zu lassen und der Paribus Trust GmbH unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung der Annahme meiner Beitrittserklärung zuzusenden.

Ort, Datum


Unterschrift des Anlegers

1. Voraussetzungen für die Annahme der Beitrittserklärung

Die Annahme meiner Beitrittserklärung setzt voraus, dass ich der Paribus Trust GmbH als Vertreter der Treuhandkommanditistin II die vollständige Beitrittserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und von mir unterzeichnet im Original zur Verfügung gestellt habe. Darüber hinaus kann meine Beitrittserklärung nur angenommen werden, wenn ich ordnungsgemäß gemäß den Regelungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (nachfolgend „GWG“ genannt) identifiziert worden bin. Ich bin – vorbehaltlich meines gesetzlichen Widerrufsrechts – für die Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an mein Angebot gebunden. Auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichte ich. Ungeachtet dessen wird mir die Paribus Trust GmbH die Annahme durch die Treuhandkommanditistin II inkl. Annahmedatum schriftlich mitteilen. Ebenso werde ich umgehend in Kenntnis gesetzt, falls meine Erklärung nicht angenommen wird.

2. Einzahlung des Zeichnungsbetrages

Ich verpflichte mich, den von mir übernommenen Zeichnungsbetrag sowie den Ausgabeaufschlag innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme des Beitritts durch die Treuhandkommanditistin II, vertreten durch die Paribus Trust GmbH, auf folgendes Bankkonto einzuzahlen:

Empfänger: Paribus Immobilienfonds München Taunusstraße GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Bank: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE64 2005 0550 1502 7290 88

BIC: HASPDEHHXXX

3. Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und Erklärung des Anlegers zu FATCA und CRS

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Bei Fragen oder Unsicherheiten hinsichtlich der nachfolgenden Bestätigungen konsultieren Sie bitte Ihren steuerlichen Berater oder Rechtsanwalt.

- Der Anleger bestätigt, dass er nicht
- nach dem Recht der USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) errichtet ist, und/oder
 - in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig im Sinne des US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechts ist, und/oder
 - in den USA und/oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) seinen Sitz hat und/oder
 - aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig ist und/oder gilt und/oder
 - unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10,0% (Stimmrechte oder Nennkapital) von Personen gehalten wird (Beteiligung an dem Anleger), die vorstehenden Merkmale erfüllen, mithin als eine US-Person(en) im Sinne des FATCA-Abkommens anzusehen sind.
- Der Anleger bestätigt, dass er seinen Sitz nicht in der Russischen Föderation hat.
- Der Anleger bestätigt, dass er ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig ist (unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig) und auch in keinem anderen Land als steuerlich ansässig gilt.
- Der Anleger bestätigt, dass er neben Deutschland auch in folgenden Ländern steuerlich ansässig ist

1. Land

Steuernummer/Steuer-ID/TIN

2. Land

Steuernummer/Steuer-ID/TIN

3. Land

Steuernummer/Steuer-ID/TIN

- Der Anleger bestätigt, dass es sich bei keinem der vorstehenden Länder um einen CRS-Partnerstaat handelt.

Sollte es für das betreffende Land keine Steuer-ID/TIN geben, geben Sie bitte an: „nicht vorhanden“. Ich verpflichte mich, die Investmentgesellschaft innerhalb von 30 Tagen über Änderungen der oben stehend gemachten Angaben zu informieren. Sofern die Bestätigung in Bezug auf eine Ansässigkeit oder Steuerpflicht in den USA, Kanada oder Russland nicht abgegeben werden kann, kann diese Beitrittserklärung nicht angenommen werden.

Der Anleger versichert, dass er

- ein meldendes Finanzinstitut ist (§ 19 Nr. 1 FKAustG)
- ein nicht meldendes Finanzinstitut ist (§ 19 Nr. 9 FKAustG) (bitte Nachweis einreichen)
- ein aktiver NFE ist (§ 19 Nr. 42 FKAustG)
- ein passiver NFE ist (§ 19 Nr. 41 FKAustG) und steuerliche Ansässigkeit
 - in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist und/oder
 - (zusätzlich oder einzig) in folgenden teilnehmenden Staat(en) oder anderen Staat(en) steuerlich ansässig ist:

CRS-Partnerstaat

Steuernummer/TIN

CRS-Partnerstaat

Steuernummer/TIN

CRS-Partnerstaat

Steuernummer/TIN

CRS-Partnerstaat

Steuernummer/TIN

- keine beherrschenden Personen hat (§ 19 Nr. 39 FKAustG)

- von folgenden Personen beherrscht wird:

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

Steuernummer(n)

Adresse(n) und steuerliche(r) Ansässigkeitsstaat(en)

Adresse(n) und steuerliche(r) Ansässigkeitsstaat(en)

Adresse(n) und steuerliche(r) Ansässigkeitsstaat(en)

Der Anleger verpflichtet sich, die Investmentgesellschaft innerhalb von 30 Tagen über Änderungen der oben stehend gemachten Angaben zu informieren. Sofern die Bestätigung in Bezug auf eine Ansässigkeit oder Steuerpflicht in den USA, Kanada oder Russland nicht abgegeben werden kann, kann diese Beitrittserklärung nicht angenommen werden.

4. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- Ich bestätige, dass ich die Anlage 3 („Datenschutzhinweise der Paribus Trust GmbH für die Anleger der Investmentgesellschaft“) zu dieser Beitrittserklärung erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

5. Datennutzung zu Werbezwecken

Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse von der Paribus Trust GmbH und der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH verwendet wird, um mir aktuelle Informationen zu ähnlichen Produkten der Paribus-Gruppe zu übersenden: Ja

Meine Zustimmung zur Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Paribus Trust GmbH (E-Mail: info@paribus-trust.de) oder der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (E-Mail: info@paribus-kvg.de) widerrufen. Meine weiteren Rechte sind der Anlage 3 („Datenschutzhinweise der Paribus Trust GmbH für die Anleger der Investmentgesellschaft“) zu entnehmen.

6. Angaben zu politisch exponierten Personen

Handelt es sich bei dem Anleger bzw. einem seiner gesetzlichen Vertreter um eine „Politisch exponierte Person“ („PEP“)? Ja Nein

Handelt es sich bei dem Anleger bzw. einem seiner gesetzlichen Vertreter um eine als „PEP-relevant“ einzustufende Person? Ja Nein

Im Falle „Ja“: Dem Anleger ist bekannt, dass seine Beitrittserklärung aus diesem Grund von der Zustimmung des Geldwäschebeauftragten der Verwaltungsgesellschaft abhängig gemacht werden und unter Umständen abgelehnt werden kann.

Im Falle „Ja“: Die Mittel für diese Kapitalanlage stammen aus

1 Politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder innerhalb des letzten Jahres vor Abgabe dieser Erklärung ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb des letzten Jahres vor Abgabe dieser Erklärung ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere: Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés, Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

2 Als PEP-relevanten Personen sind Familienmitglieder und einer PEP bekanntermaßen nahestehende Personen anzusehen. Familienmitglied im vorgenannten Sinne ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Eine PEP bekanntermaßen nahe stehende Person ist jede natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GWG oder wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 GWG ist oder zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehung unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GWG ist oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GWG ist und bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

7. Hinweise und Haftungsausschluss für nicht natürliche Personen

Merkmal eines geschlossenen alternativen Publikums-Investmentfonds, wie die Investmentgesellschaft einer ist, ist, dass sich sowohl natürliche als auch nicht natürliche Personen, insbesondere juristische Personen, Personengesellschaften und Stiftungen, beteiligen können. Ausweislich des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft (vgl. § 4 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages, abgedruckt in Kapitel O. des Verkaufsprospektes) können im Einzelfall grundsätzlich auch Personengesellschaften sowie juristische Personen aufgenommen werden. Eine Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ist ausgeschlossen.

Der Verkaufsprospekt unterscheidet hinsichtlich einzelner Darstellungen, insbesondere der steuerlichen Grundlagen, grundsätzlich nicht zwischen den beiden Adressatengruppen „natürliche Personen“ und „nicht natürliche Personen“. Diese Darstellungen können somit nicht als Grundlage einer Beitrittsentscheidung nicht natürlicher Personen dienen. Für institutionelle Anleger in Gestalt von Stiftungen findet sich im Verkaufsprospekt in Kapitel J., Abschnitt XXII. „Besteuerung von Stiftungen“ ein gesonderter Hinweis.

Vor diesem Hintergrund übernimmt die Paribus KVG grundsätzlich keine Haftung für die im Verkaufsprospekt getätigten Aussagen für nicht natürliche Personen. Der Anleger, der nicht eine natürliche Person ist, kann sich daher grundsätzlich nicht auf die Angaben im Verkaufsprospekt, insbesondere der steuerlichen Grundlagen, berufen.

8. Abgabe meiner Beitrittserklärung

Ich bestätige gemeinsam mit meinem Vermittler/Bankberater, dass ich diese Beitrittserklärung

- innerhalb der Geschäftsräume** meines Vermittlers/Bankberaters abgegeben habe;
- außerhalb der Geschäftsräume** meines Vermittlers/Bankberaters **in dessen Abwesenheit** abgegeben habe, nachdem ich in dessen Geschäftsräumen über das Beteiligungsangebot informiert wurde;
- außerhalb der Geschäftsräume** meines Vermittlers/Bankberaters **bei gleichzeitiger Anwesenheit** meines Vermittlers/Bankberaters abgegeben habe;
- oder
- dass für die Vertragsverhandlungen und die Abgabe meines Angebots ausschließlich Fernkommunikationsmittel (bspw. Briefe, Telefonanrufe, Telefax, E-Mails) verwendet wurden.

Ort, Datum



Unterschrift des Anlegers

Ort, Datum



Unterschrift Vermittler/Bankberater

Hamburg, den

PVT Trust GmbH, Treuhandkommanditistin II der Investmentgesellschaft, vertreten durch
Paribus Trust GmbH, (im Fall des Direktbeitritts auch für die Investmentgesellschaft)

Erhalt der wesentlichen Verkaufsunterlagen

Ich bestätige hiermit,

- eine Durchschrift dieser Beitrittserklärung einschließlich der Hinweise und den Haftungsausschluss für nicht natürliche Personen sowie die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Beitrittserklärung,
- den Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft vom 12. Oktober 2022 mit den Risikohinweisen und den Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen, mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, den Anlagebedingungen und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie das Basisinformationsblatt in der Fassung vom 6. Februar 2025, die Aktualisierung Nr. 1 zum Verkaufsprospekt vom 1. Januar 2023, den Nachtrag Nr. 1 zum Verkaufsprospekt vom 19. Juni 2023, den Nachtrag Nr. 2 zum Verkaufsprospekt vom 3. Juli 2024 und den Nachtrag Nr. 3 zum Verkaufsprospekt vom 6. Februar 2025 vor Abgabe dieser Beitrittserklärung sowie
- eine Ausfertigung der Anlage 2 „Angaben wegen der nicht-risikogemischten geschlossenen Investmentgesellschaft“ erhalten zu haben.

Die Unterlagen lagen mir in Papierform als PDF-Dokument vor.

Ort, Datum



Unterschrift des Anlegers

Angabe des jüngsten Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft

Stand: 31. Dezember 2023

Der Nettoinventarwert der Paribus Immobilienfonds München Taunusstraße GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (nachfolgend „Investmentgesellschaft“ genannt) wurde zum 31. Dezember 2023 für Gesellschafter der Anteilsklasse 1 mit rund 123% ermittelt. Dieser Nettoinventarwert bezieht sich auf das Kommanditkapital der Altgesellschafter der Investmentgesellschaft (Anteilsklasse 1) zum 31. Dezember 2023 und berücksichtigt den Wert der Immobilie, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, die Pflichteinlagen der Gesellschafter dieser Anteilsklasse, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die Entnahmen und wirtschaftlichen Ergebnisse der Vergangenheit.

Der Nettoinventarwert für Gesellschafter der Anteilsklasse 2 der Investmentgesellschaft gemäß § 297 Abs. 2 KAGB wurde zum 31. Dezember 2023 mit rund 70% ermittelt und berücksichtigt ebenfalls den Wert der Immobilie, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, die Pflichteinlagen der Gesellschafter dieser Anteilsklasse, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die Entnahmen und wirtschaftlichen Ergebnisse der Vergangenheit. Zum Stichtag lag der Ermittlung ein Zeichnungskapital für die Anteilsklasse 2 in Höhe von 2.716.000 Euro zugrunde. Das zur Ermittlung des Nettoinventarwertes dieser Anteilsklasse heranzuziehende geplante vollständige Zeichnungskapital der Investmentgesellschaft soll während der Platzierungsphase schrittweise aufgebaut werden.

Die Nettoinventarwerte für die Anteilsklassen 1 und 2 der Investmentgesellschaft werden gemäß der gesetzlichen Vorschriften auf jährlicher Basis ermittelt und regelmäßig auf www.paribus-kvg.de bzw. im Jahresbericht der Investmentgesellschaft mitgeteilt. Nach Abschluss der Platzierungsphase ist der jeweilige Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse der Investmentgesellschaft auch bei Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen des Gesellschaftsvermögens zu ermitteln und auf www.paribus-kvg.de mitzuteilen.

Leitfaden zur Zeichnung

Art der Beteiligung

Das Beteiligungsangebot umfasst die Zeichnung von Gesellschaftsanteilen an der Investmentgesellschaft. Es ist vorgesehen, dass sich Anleger an der Investmentgesellschaft unmittelbar als Direktkommunist oder mittelbar über die Treuhandkommunistin II als Treugeber beteiligen.

Was habe ich bei der Übernahme einer Beteiligung zu beachten?

Bitte lesen Sie sich vor einer Entscheidung über den Beitritt zur Investmentgesellschaft den vollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Oktober 2022 nebst Aktualisierung Nr. 1 vom 1. Januar 2023, Nachtrag Nr. 1 vom 19. Juni 2023, Nachtrag Nr. 2 vom 3. Juli 2024 und Nachtrag Nr. 3 vom 6. Februar 2025 insbesondere das Kapitel E. „Risikohinweise“ sowie die Widerrufsbelehrung und das Kapitel L. „Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen“ sowie die Anlagebedingungen und das Basisinformationsblatt sorgfältig durch. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Berater Ihres Vertrauens oder an den Vertriebspartner, der Ihnen die Verkaufsunterlagen übergeben hat. Selbstverständlich steht Ihnen auch die Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft für Fragen gern zur Verfügung.

Welche Kosten habe ich bei einer Zeichnung zu tragen?

Neben dem in der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligungsbetrag haben Sie einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5%, bezogen auf die Höhe des Beteiligungsbetrages, zu zahlen. Hinsichtlich der weiteren Kosten wird auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt im Kapitel F. „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ sowie die Anlagebedingungen verwiesen.

Wie kann ich eine Beteiligung zeichnen?

Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus, unterzeichnen Sie sie an den vorgesehenen Stellen und übermitteln Sie sie dann im Original an die Paribus Trust GmbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg. Ihr Beteiligungsbetrag (ohne Ausgabeaufschlag) muss auf mindestens 20.000 Euro lauten. Höhere Beteiligungsbeträge sind möglich, müssen jedoch ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Ist die Zeichnung von Anlegern, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, möglich?

Diese Frage sowie die weitere Vorgehensweise besprechen Sie bitte mit den Mitarbeitern der Paribus Trust GmbH. Telefon: +49 40 8888 00 6-0.

Warum muss ich mich identifizieren lassen?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten am 21. August 2008 muss der Vertriebspartner zur Feststellung der Identität des Anlegers Firma, Sitz und etwaige Handelsregisterangaben sowie bezüglich des Vertreters Namen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Anschrift in dem dafür vorgesehenen Feld in der Anlage 1 zur Beitrittserklärung eintragen. Zur Überprüfung der Identität des Anlegers bzw. der für den Anleger auftretenden Person hat sich der Vertriebspartner, der die Identifikation vornimmt, anhand eines im Original vorgelegten gültigen amtlichen Ausweises zu vergewissern, dass die erhobenen Angaben zutreffend sind.

Kann eine juristische Person oder Personengesellschaft die Beteiligung zeichnen?

Zeichnungen durch juristische Personen und Personengesellschaften sind grundsätzlich möglich. Für sie gilt diese Beitrittserklärung für nicht natürliche Personen. Ist eine natürliche Person direkt oder indirekt mit mehr als 25 % an dem Anleger beteiligt, sind ferner ein aktueller Handelsregisterauszug und eine aktuelle Gesellschafterliste des Anlegers beizulegen. Eine Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) an der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen.

Was ist bei der Zeichnung von Stiftungen zu beachten?

Um die Legitimation der wirtschaftlichen Berechtigung nachvollziehen zu können, wird die letztgültige Satzung der Stiftung benötigt. Sollte es bezüglich der Vertretungsbefugnisse zu Änderungen gekommen sein, die der Satzung nicht entnommen werden können, sind die diesbezüglichen Beschlussfassungen beizufügen.

Bis wann kann ich zeichnen?

Anleger werden in die Investmentgesellschaft so lange aufgenommen, bis die Summe aller Zeichnungsbeträge maximal 35.000.000 Euro beträgt. Die Platzierungsphase endet voraussichtlich am 31. Dezember 2025. Wird die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft vorzeitig geschlossen, werden keine Beitrittserklärungen mehr angenommen.

Bis wann muss die Einzahlung des Gesamtbetrages erfolgen?

Der Zeichnungsbetrag sowie der Ausgabeaufschlag sind innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme des Beitritts durch die Treuhandkommunistin II, vertreten durch die Paribus Trust GmbH, auf folgendes Bankkonto einzuzahlen:

Empfänger: Paribus Immobilienfonds München Taunusstraße GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Bank: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE64 2005 0550 1502 7290 88
BIC: HASPDEHHXXX

Leitfaden zur Zeichnung

Die Paribus Trust GmbH als Vertreter der Treuhandkommanditistin II wird dem Anleger in dem Annahmeschreiben und ggf. mit separater schriftlicher Einzahlungsaufforderung über die Fälligkeit der Einzahlung informieren.

Im Falle des Verzuges ist die Investmentgesellschaft berechtigt, dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 Absatz 1 BGB) zu berechnen. Eine weitergehende Haftung wegen Verzuges bleibt unberührt.

Erfüllt ein Anleger seine Einzahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe, kann die geschäftsführende Kommanditistin im eigenen Ermessen diesen Anleger wahlweise ganz oder bis zur Höhe des nicht erbrachten Zeichnungsbetrages aus der Investmentgesellschaft ausschließen. Die geschäftsführende Kommanditistin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt. Die Paribus KVG kann für die Investmentgesellschaft verlangen, dass der aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossene Anleger der Investmentgesellschaft die durch die Nichterfüllung entstandenen notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 25 % des Anteilswertes, ersetzt. Bereits geleistete Einlagen können mit diesem Auslagenerstattungsanspruch verrechnet werden.

Beitrittserklärung

Sofern Sie der Investmentgesellschaft als Direktkommanditist beitreten, bieten Sie in der Beitrittserklärung der Investmentgesellschaft den Abschluss des unter Buchstabe O. des Verkaufsprospektes abgedruckten Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit den unter Buchstabe N. des Verkaufsprospektes abgedruckten Anlagebedingungen und der Treuhandkommanditistin II den Abschluss des unter Buchstabe P. des Verkaufsprospektes abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand an. Sofern Sie der Investmentgesellschaft mittelbar als Treugeber beitreten, bieten Sie in der Beitrittserklärung der Treuhandkommanditistin II den Abschluss des unter Buchstabe P. des im Verkaufsprospektes abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrages an.

Die Beitrittserklärung ist wie folgt auszufüllen:

- Zunächst geben Sie bitte im ersten Abschnitt Ihre persönlichen Daten und die Kontoverbindung für Auszahlungen der Investmentgesellschaft an.
- Als Nächstes geben Sie bitte an, in welcher Höhe Sie sich an der Investmentgesellschaft beteiligen möchten.
- Möchten Sie sich als Direktkommanditist unmittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an. Möchten Sie sich als Treugeber mittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an. Kreuzen Sie kein Kästchen an, beteiligen Sie sich mittelbar als Treugeber.
- Anschließend ist die Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Damit geben Sie ein rechtlich bindendes Angebot zum mittelbaren bzw. unmittelbaren Beitritt zur Investmentgesellschaft ab. An dieses Angebot sind Sie drei Monate gebunden.
- Nun erklären Sie sich zu den Punkten 1 bis 8. Wenn Sie das jeweilige Feld nicht ausfüllen, kann die Beitrittserklärung nicht angenommen werden. Ihre Erklärung zu den Punkten 1 bis 8 bestätigen Sie durch die vorgesehene Unterschrift.
- Sodann sind in der Anlage 1 zur Beitrittserklärung Angaben zur Identitätsprüfung zu machen. Grundsätzlich hat der Vertriebspartner Ihre Identität sowie die Identität des Vertreters bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu prüfen. Ist kein Vertriebspartner bei der Unterzeichnung zugegen, können Sie sich als Vertreter auch selbst identifizieren lassen, indem Sie entweder (1) sich bei einer Filiale der Deutschen Post AG durch einen Postangestellten im Wege des Postident-Verfahrens identifizieren lassen oder (2) der Beitrittserklärung eine öffentlich (z.B. durch einen Notar) beglaubigte Kopie Ihres Lichtbildausweises beilegen. Sollten Sie nicht auf eigene Rechnung handeln, sondern für einen Dritten, tragen Sie bitte den Namen und die Meldeanschrift desjenigen ein, für den Sie handeln. Angaben zu einem wirtschaftlich Berechtigten sind zwingend erforderlich.
- Schließlich sind in der Anlage 2 zur Beitrittserklärung Angaben wegen der nicht-risikogemischten Investmentgesellschaft zu machen.

Wohin müssen die Zeichnungsunterlagen gesendet werden?

Die gesamten Zeichnungsunterlagen senden Sie an: Paribus Trust GmbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg bzw. zur Weiterleitung an Ihren Vermittler/Bankberater.

Anlage 1 Identitätsprüfung

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Da der Vertragspartner keine natürliche Person ist, besteht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG die Pflicht des Vermittlers/Vertreters, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen, um abzuklären, ob der Anleger für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Lässt sich ein wirtschaftlich Berechtigter nicht feststellen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden; § 10 Abs. 9 GwG.

Erläuterung wirtschaftlich Berechtigter:

Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, ist wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen von der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten: (i) jede natürliche Person, die als Träger (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt, (ii) jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist (iii), jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist, (iv) die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, (v) jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, und (vi) jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird.

Bei einem wirtschaftlich Berechtigten sind zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. **Die Erhebung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten hat nach § 11 Abs. 5 S. 3 GwG beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht.** Es sind folgende wirtschaftlich Berechtigte festgestellt worden.

1.

Vorname und Nachname

PLZ, Ort

Anteil der Beteiligungen (in %)

Geburtsdatum, -ort

Land

Stimmrechte (mittelbar/unmittelbar)

Straße, Hausnummer

Staatsangehörigkeit

Kontrolle auf sonstige Weise

2.

Vorname und Nachname

PLZ, Ort

Anteil der Beteiligungen (in %)

Geburtsdatum, -ort

Land

Stimmrechte (mittelbar/unmittelbar)

Straße, Hausnummer

Staatsangehörigkeit

Kontrolle auf sonstige Weise

3.

Vorname und Nachname

PLZ, Ort

Anteil der Beteiligungen (in %)

Geburtsdatum, -ort

Land

Stimmrechte (mittelbar/unmittelbar)

Straße, Hausnummer

Staatsangehörigkeit

Kontrolle auf sonstige Weise

Anlage 1

Identitätsprüfung

4.

Vorname und Nachname

PLZ, Ort

Anteil der Beteiligungen (in %)

Geburtsdatum, -ort

Land

Stimmrechte (mittelbar/unmittelbar)

Straße, Hausnummer

Staatsangehörigkeit

Kontrolle auf sonstige Weise

Zur Überprüfung der erhobenen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten hat sich der Vermittler durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind. Hierzu ist vom Vermittler in allen Fällen eine vom Vermittler bestätigte Kopie eines amtlichen Ausweisdokumentes zu allen wirtschaftlich Berechtigten zusammen mit dem Zeichnungsschein einzureichen.

Der Vermittler muss ferner nach § 12 Abs. 3 S. 3 GwG keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden weiteren Maßnahmen ergreifen, wenn die erhobenen Angaben mit den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität der wirtschaftlich Berechtigten, ihrer Stellung als wirtschaftlich Berechtigten oder der Richtigkeit sonstiger Angaben begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hindeuten. In allen anderen Fällen sind die Angaben zur wirtschaftlich Berechtigten weiterhin mindestens anhand eines der nachfolgenden Dokumente zu verifizieren:

- aktuelle Auszüge aus dem Handels- und Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis (insbesondere Stiftungsregister),
- aktueller Auszug aus dem Transparenzregister,
- Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente (insbesondere Satzungen bei Stiftungen),
- Gesellschafterlisten und
- insbesondere bei komplexen Strukturen zusätzlich: Eine vom Anleger unterschriebene grafische Darstellung der Anteils- und Stimmrechtsstruktur (Organigramm).

Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG (juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften) oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG (Trust/nicht rechtsfähige Stiftungen) ist ein Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 GwG oder § 21 GwG oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen (vgl. § 12 Abs. 3 S. 2 GwG). Dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es ist folgender Nachweis erhoben worden (bitte Kopie beifügen):

- Nachweis der Registrierung,
 Auszug aus dem Transparenzregister.

Wirtschaftlich Berechtigter als politisch exponierte Person

Handelt es sich bei dem Anleger bzw. einem seiner gesetzlichen Vertreter um eine „Politisch exponierte Person“ („PEP“)¹?

Ja Nein

Handelt es sich bei dem Anleger bzw. einem seiner gesetzlichen Vertreter um eine als „PEP-relevant“ einzustufende Person²?

Ja Nein

Im Falle „Ja“: Dem Anleger ist bekannt, dass seine Beitrittserklärung aus diesem Grund von der Zustimmung des Geldwäschebeauftragten der Verwaltungsgesellschaft abhängig gemacht werden und unter Umständen abgelehnt werden kann.

1 Politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder innerhalb des letzten Jahres vor Abgabe dieser Erklärung ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb des letzten Jahres vor Abgabe dieser Erklärung ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere: Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés, Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

2 Als PEP-relevante Personen sind Familienmitglieder und einer PEP bekanntermaßen nahestehende Personen anzusehen. Familienmitglied im vorgenannten Sinne ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Einer PEP bekanntermaßen nahe stehende Person ist jede natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist oder zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehung unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ist oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist und bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

Anlage 1 Identitätsprüfung

Identifikation des Anlegers

Die Identitätsüberprüfung des Anlegers ist erfolgt anhand (bitte Kopie beifügen)

- eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,
- von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder
- anhand einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten.

Für den Anleger hat gehandelt:

Vorname und Nachname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift

Ausstellende Behörde

Ausweis mit amtlicher Nummer

Ausstellungsdatum

Gültig bis

Art der Vertretungsbefugnis (z.B. organschaftliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis)²

Identitätsprüfung bei nicht anwesendem Anleger

- Identifizierung durch Postident-Verfahren
- Beglaubigte Kopie¹ eines amtlichen Lichtbildausweises liegt bei

Im Falle der Anwesenheit der für den Anleger handelnden Person:

Die Identität der handelnden Person habe ich anhand eines vor Ort vorgelegten gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes, geprüft. Eine Kopie des Ausweisdokumentes ist beigelegt.

¹ Beglaubigte Kopie ist auch eine durch den Vermittler/Bankberater bestätigte Kopie des Lichtbildausweises.

² Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis hat sich der Vermittler von dem Inhalt der Vertretungsbefugnis überzeugt. Eine Kopie der Vollmachtsurkunde ist in diesem Fall als Anlage zum Zeichnungsschein beizufügen. Im Falle einer Vertretungsbefugnis, die aus öffentlichen Registern (z.B. dem Handelsregister) hervorgeht, erfolgt die Überprüfung anhand einer Einsichtnahme in das Register.

Ort, Datum

 Unterschrift des Vermittlers

Anlage 2

Angaben wegen der nicht-risikogemischten geschlossenen Investmentgesellschaft

Das Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „KAGB“ genannt) unterscheidet in § 262 KAGB zwischen risikogemischten und nicht-risikogemischten Investmentgesellschaften. Bei der Paribus Immobilienfonds München Taunusstraße GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, an der Sie sich beteiligen wollen, handelt es sich um eine nicht-risikogemischte geschlossene Publikums-Investmentgesellschaft.

Für solche nicht-risikogemischte geschlossene Publikums-Investmentgesellschaften besteht mangels Diversifikation der standort- und anlagebedingten Risiken bzw. mangels Risikomischung ein besonderes Ausfallrisiko, auf das in dem Verkaufsprospekt (vgl. insbesondere Kapitel „E. Risikohinweise“) hingewiesen wird.

Der Erwerb eines Anteils einer nicht-risikogemischten geschlossenen Publikums-Investmentgesellschaft kommt nur in Betracht, wenn der Anleger erklärt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der Anlageentscheidung bewusst ist und der Anlagevermittler bzw. Anlageberater davon überzeugt ist, dass die Anlageentscheidung aufgrund der Qualifikation des Anlegers angemessen ist. **Hierbei ist hinsichtlich der erforderlichen Kompetenz auf den/die Geschäftsleiter des Anlegers bzw. die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen abzustellen.**

Sachverständ, Kenntnisse und Erfahrungen

Selbsteinschätzung des Anlegers zu seinen Kenntnissen

Welche Kenntnisse besitzen Sie nach Ihrer Selbsteinschätzung in Bezug auf Investitionen in unternehmerische Beteiligungen oder vergleichbare Geschäfte?

- Grundkenntnisse¹ Fortgeschrittene Kenntnisse² Umfassende Kenntnisse³

Bezüglich welcher der folgenden Sachwerte haben Sie Kenntnisse und/oder Erfahrungen?

Sachwerte	Kenntnisse vorhanden	Im letzten Jahr	In den letzten 4 Jahren	In den letzten 10 Jahren	Kommentar ⁴
1. Immobilien, Wald-, Forst- oder Agrarland	<input type="checkbox"/>				
2. Schiffe, Schiffsaufbauten und Schiffsbestand und -ersatzteile	<input type="checkbox"/>				
3. Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile	<input type="checkbox"/>				
4. Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien	<input type="checkbox"/>				
5. Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestand- und -ersatzteile	<input type="checkbox"/>				
6. Fahrzeuge, die im Rahmen der Elektromobilität genutzt werden	<input type="checkbox"/>				
7. Container	<input type="checkbox"/>				
8. Für Vermögensgegenstände im Sinne von Nummer 2–6 genutzte Infrastruktur	<input type="checkbox"/>				
9. Sonstige	<input type="checkbox"/>				

Ggf. Anzahl/Umfang (in Euro) der bisher getätigten Geschäfte

1 „Grundkenntnisse“ bezeichnen elementares Wissen des interessierten Anlegers in Bezug auf Investitionen in unternehmerische Beteiligungen der vorliegenden Art oder vergleichbare Geschäfte. **2** „Fortgeschrittene Kenntnisse“ sind gegeben, wenn der interessierte Anleger bereits über vertiefte Kenntnisse verfügt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger bereits mindestens eine Anlage in die gleiche Art von Sachwerten getätigt hat. **3** „Umfassende Kenntnisse“ sind gegeben, sofern der interessierte Anleger über detaillierte und alle wesentlichen Aspekte der Investition in den AIF abdeckende Kenntnisse z.B. auf Basis umfangreicher Erfahrungen mit der Anlage in die gleiche Art von Sachwerten sowie der gleichen Art der Kapitalanlagen verfügt. **4** Sofern der Anleger über keine (Grund-)Kenntnisse hinsichtlich der Investition in die jeweiligen Sachwerte verfügt, können diese Kenntnisse des Anlegers auch durch Informationen im Rahmen des oder der Beratungsgesprächs/e vermittelt werden. Diesen Umstand bitte hier vermerken.

Weitere Grundlagen der Bewertung

(wahlweise vom Anlagevermittler bzw. Anlageberater zu ergänzen)

Die Bewertung des Sachverstands, der Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers erfolgt aufgrund seiner Selbsteinschätzung sowie der Angaben und Erklärungen, die in der Vermittlungsdokumentation bzw. im Beratungsprotokoll dokumentiert sind, sowie ggf. anhand der folgenden weiteren Umstände:

1. Erklärung des Anlegers zu seiner Risikokenntnis

Hiermit erkläre ich, dass ich mir der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition in die Paribus Immobilienfonds München Taunusstraße GmbH & Co. geschlossene Investment-KG bewusst bin.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

2. Vorgenommene Bewertung und Bestätigung durch den Anlagevermittler bzw. Anlageberater

Hiermit bestätige ich, dass

- ich die Bewertung des Sachverstands, der Erfahrungen und Kenntnisse des Anlegers im Hinblick auf nicht-risikogemischte geschlossene Investmentvermögen vorgenommen habe, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2014/65/EU genannten Anleger (professionelle Anleger) verfügt,
- ich unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt bin, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen, und die damit einhergehenden Risiken versteht, sowie dass eine solche Verpflichtung für den Anleger angemessen ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagevermittler- bzw. Anlageberaters

Anlage 3

Datenschutzhinweise der Paribus Trust GmbH für die Anleger der Investmentgesellschaft

Wir, die Paribus Trust GmbH, informieren Sie mit diesen Datenschutzhinweisen in unserer Funktion als durch die PVT Trust GmbH (Treuhandkommanditistin II der Investmentgesellschaft) mit der Anlegerverwaltung beauftragten Dienstleistungsgesellschaft darüber, wie die Investmentgesellschaft und wir Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Beteiligung verarbeiten und, welche Ansprüche und Rechte Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zustehen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Datenschutzrechtlich verantwortlich ist die

Paribus Immobilienfonds München Taunusstraße GmbH & Co.
geschlossene Investment-KG, Königstraße 28, 22767 Hamburg
Telefon: +49 40 8888 00 6-0
Telefax: +49 40 8888 00 6-199
E-Mail: info@paribus-kvg.de

(„Investmentgesellschaft“)

Es wurde mit der Investmentgesellschaft vereinbart, dass die

Paribus Trust GmbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg
Telefon: +49 40 8888 00 6-0, Telefax: +49 40 8888 00 6-199
E-Mail: info@paribus-trust.de

als Treuhandgesellschaft sämtliche Informationspflichten übernimmt und Ihnen als Ansprechpartner für sämtliche datenschutzrechtliche Fragen sowie die Geltendmachung Ihrer Rechte zur Verfügung steht.

Sollten Sie daher Fragen zum Datenschutz haben, so können Sie uns jederzeit kontaktieren. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Paribus Trust GmbH und der Investmentgesellschaft ist unter der E-Mail-Adresse info@paribus-trust.de erreichbar.

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir als Paribus Trust GmbH, die Treuhandkommanditistin II sowie die Investmentgesellschaft verarbeiten personenbezogene Daten, die im Rahmen der Beitrittserklärung, des Gesellschafts- sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages von den Kunden oder anderen betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Kopie Personalausweis), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftprobe) und Vertragsabwicklungsdaten (z.B. Bankverbindung, Finanzamt, Steuernummer, Steuer-Identifikationsnummer). Diese Angaben benötigen wir zwingend zur Vertragsabwicklung. Zudem haben Sie freiwillig die Möglichkeit, uns Ihre weiteren Kontaktdata (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) zur einfachen Kommunikation sowie Angaben zu Ihrer Ausbildung oder Ihrem Beruf zur Verfügung zu stellen.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Verarbeitung findet nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO grundsätzlich zu Zwecken der Vertragserfüllung statt. Soweit Sie in der Beitrittserklärung über die Pflichtangaben hinaus Kontaktangaben wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer angegeben haben, so erfolgt diese Verarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO. Soweit Sie Ihre Zustimmung zum optionalen E-Mail-Versand von Informationen über aktuelle Angebote der Paribus-Gruppe erteilt haben, so erfolgt diese Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. a) DSGVO. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit der Paribus Trust GmbH, der Investmentgesellschaft oder Treuhandkommanditistin II gegenüber widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Er wirkt sowohl gegenüber der Paribus Trust GmbH, der Treuhandkommanditistin II als auch gegenüber der Investmentgesellschaft. Ist eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtlich vorgeschrieben, beispielsweise nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, so erfolgt eine Verarbeitung hierbei auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c) DSGVO. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten in anonymisierter Form zur Information der Anleger bzw. der Fachpresse, beispielsweise durch Mitteilung der durchschnittlichen Zeichnungshöhe. Die Anonymisierung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO (berechtigte Interessen).

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Investmentgesellschaft als verantwortliche Stelle erhalten diejenigen Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Anlage 3

Datenschutzhinweise der Paribus Trust GmbH für die Anleger der Investmentgesellschaft (Fortsetzung)

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unseres Unternehmens ist zunächst zu beachten, dass wir nur erforderliche personenbezogene Daten unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften zum Datenschutz weitergeben. Informationen über Sie dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Andere Unternehmen der Paribus-Unternehmensgruppe sowie die PVT Trust GmbH, soweit dies für die Abwicklung der Beitrittserklärung, des Gesellschafts- sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit dem Kunden erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, im vorliegenden Fall insbesondere die Paribus Trust GmbH sowie die Firmen Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (Kapitalverwaltungsgesellschaft) sowie die Paribus Fondsbeteiligung GmbH (geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft) sowie die Paribus Invest GmbH („Einwerbung“ Eigenkapital) – soweit dies im Rahmen der Provisionsberechnungen im Zusammenhang mit der Beitrittserklärung erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Weitergabe ist Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) DSGVO, soweit die Weitergabe zur Vertragserfüllung erforderlich und Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c) DSGVO, soweit die Weitergabe im Rahmen einer gesetzlichen Pflicht erfolgt;
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c) DSGVO);
- Eigene Wirtschaftsprüfer (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c) DSGVO) und Steuerberater (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO);
- Vertriebspartner (z.B. Finanzvermittler), soweit erforderlich zur Abrechnung von Provisionsansprüchen im Zusammenhang mit der Beitrittserklärung (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) DSGVO) sowie Anleger und Fachpresse zur Information unter ausschließlicher Verwendung anonymisierter Daten (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO);
- Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen in Einklang mit Art. 28 DSGVO heranziehen (z.B. IT-Dienstleister zu Supportzwecken, gruppeninterne Serviceunternehmen).

Werden Daten in einen Drittstaat oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet grundsätzlich nicht statt. Soweit der Anleger allerdings seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, so ist eine Datenübermittlung an Steuerbehörden (auch in dem betreffenden Drittstaat) im Rahmen der Vertragserfüllung nach Art. 49 Abs.1 lit. b) DSGVO zulässig, soweit geltende Rechtsvorschriften (z.B. FKAustG) eine solche Übermittlung vorschreiben.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, z.B. Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG); die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften; nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung der Beitrittserklärung, des Gesellschafts- sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrages und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen, diesen auszuführen und zu beenden.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen (z.B. zur Verbesserung unserer Produkte und Services), werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Gleichermaßen gilt für das Profiling.

Anlage 3

Datenschutzhinweise der Paribus Trust GmbH für die Anleger der Investmentgesellschaft (Fortsetzung)

Was muss ich über mein Widerspruchsrecht wissen?

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist sowohl gegenüber der Investmentgesellschaft als auch gegenüber der Treuhandkommanditistin und der Paribus Trust GmbH wirksam.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Paribus Trust GmbH

Königstraße 28, 22767 Hamburg

Telefon: +49 40 8888 00 6-0, Telefax: +49 40 8888 00 6-199

E-Mail: info@paribus-trust.de